

heit und damit größerer Leistungsfähigkeit angeprochen werden kann, und stärker die Belastung von Branntweinen mit einem höheren als 30%-igem Alkoholgehalt, sowie von verjüngten und aromatischen Branntweinen und Lugsbranntweinen.

Bemessungsgrundlage der Steuer sind die im Inland ausgehänkten oder im Kleinverkauf abgegebenen Quanten, im Falle direkten Importes durch den Konsumenten die aus dem Ausland eingeführten Mengen (Art. 78, Abs. 1), für welche die Steuer gleichzeitig mit dem Zoll (Art. 33), daher mit zuverlässiger Sicherheit erhoben wird. Um auch im Inland richtige Deklarationen zu erhalten, verpflichtet hier das Gesetz den Steuerschuldner, sich einer Kellerkontrolle zu unterwerfen, zu deren Einzelregelung die Regierung die nötigen Vorschriften auf dem Verordnungswege zu erlassen befugt ist (Art. 78, Absatz 2). Diese Kellerkontrolle unterbleibt, wenn die Steuer auf Grund von Pauschalierungen oder durch Steuergeellschaften entrichtet wird (Art. 78, Abs. 2, letzter Satz).

Die Annahme scheint berechtigt, daß der Wunsch nach Vermeidung der lästigen Kellerkontrolle die meisten Steuerpflichtigen veranlassen wird, diesen beiden Formen, von denen die letzte ja gerade für das Gastwirtsgewerbe des Landes kein Nodum darstellt, vor dem System der Steuerentrichtung auf Grund von jährlichen Deklarationen (Art. 80) den Vorzug zu geben. Die Pauschalierung hat für den Pflichtigen noch den Vorteil, daß sie auf drei Jahre vorgenommen werden kann, wodurch er die Möglichkeit der festen Kalkulierung seiner Unkosten auf längere Frist besitzt, eine Aussicht, deren Wert kaum dadurch gemindert werden wird, daß nicht nur der Steuerpflichtige, sondern auch die Steuerverwaltung beim Eintritt von Verhältnissen, die die Umjahgröße wesentlich und dauernd verändern, das Recht halbjährlicher Kündigung mit Gültigkeit auf das Ende des nach dem Halbjahr ablaufenden Kalenderjahres erhält (Art. 81).

Zimmerhin mag diese Einschränkung geeignet sein, den Steuerpflichtigen zu bestimmen, sich für den dritten Weg, den Weg der Steuergeellschaft, zu entscheiden. Die Entrichtung der Steuer durch Steuergeellschaften hat aber zur Voraussetzung, daß zumindest drei Fünftel der Getränkesteuerpflichtigen einer Gemeinde, einer Mehrzahl von Gemeinden oder des Landes sich zu einem Angebot an die Steuerverwaltung zusammensinden. Die Annahme dieses Angebots durch die Regierung verpflichtet dann von Gesetzes wegen sämtliche Steuerpflichtigen, der Steuergeellschaft als Mitglieder beizutreten, und die Steuergeellschaft hat die Pflicht, den mit der Regierung pauschalierten Betrag umzulegen (Art. 82, Abs. 1). Das Zustande-